



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
1. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

B. Kursziel: Gute Klausur (Keine Praktikerausbildung)

C. Hilfestellungen für die Examensvorbereitung

StA - Klausur

Aufbau:

1. Materielles Gutachten (oder A-Gutachten), §§ 170 I, 203
2. Prozessuales Gutachten (oder B-Gutachten)
3. Entschließung: Fertigung einer Anklageschrift
(Teilweise wird noch eine Begleitverfügung verlangt)

Materielles Gutachten

→ Grds. Prüfung wie beim ersten Examen, bis auf

- Etwas veränderte Darstellung
- Verfahrenshindernisse sind (grds.) vorweg zu prüfen
- Beweiswürdigung muss erfolgen

Verfahrenshindernisse:

A. Die Bezeichnung kann variieren:

Verfahrenshindernisse, Verfahrensvoraussetzungen, Prozesshindernisse, Prozessvoraussetzungen

(Teilweise wird in positive und negative Voraussetzungen unterschieden)

B. Verfahrenshindernisse sind immer von Amts wegen zu prüfen

C. Die Prüfung erfolgt im sog. Freibeweisverfahren

D. Der „in-dubio-pro-reo-Grds“ soll regelmäßig bei der Prüfung Anwendung finden; z.B. bei §§ 77 ff, 78 ff StGB (Nach BGH jedoch kein schablonenhafte Anwendung des Grundsatzes bei allen Verfahrenshindernissen)

Einzelne Verfahrenshindernisse:

- A. Fehlender Strafantrag
- B. Verjährung
- C. Strafklageverbrauch
- D. Rechtsstaatswidrige Tatprovokation (str.)
- E. Strafunmündigkeit
- F. Deutsches Strafrecht nicht anwendbar
- G. Weitere: Tod des Beschuldigten, Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten, Immunität, anderweitige Rechtshängigkeit, fehlende oder unwirksame Anklage, fehlender oder unwirksamer Eröffnungsbeschluss, fehlende sachliche Zuständigkeit,...

Strafantrag, §§ 77 ff StGB:

1. Erforderlich / Ersetzbar?

- Z.B. §§ 123 Abs. 2, 194, 230, 247, 248a, 303c StGB

2. Antrag gestellt?

- (Unbedingtes) Strafverfolgungsverlangen

- Beschränkungen auf bestimmte Taten oder Täter?

3. Form: § 158 Abs. 2 StPO

4. Frist: § 77b StGB

5. Berechtigter: § 77 StGB

6. Rücknahme: § 77d StGB

Übungsfall 1

Grundfall: Frage 1

→ Delikt: § 242 - hier gemäß § 247 absolutes Antragsdelikt

→ Strafantrag wirksam gestellt?

- Antrag gestellt (+), durch N

- Vom Berechtigten (§ 77)

(+), da N den A in der Erklärung vertreten hat

- Form (+) (zu unterstellen)

- Frist?

(+), da Fristbeginn erst ab Kenntnis von Tat und Täter

=> Kein Verfahrenshindernis

Frage 2: Formwirksam (§ 158 Abs. 2 StPO)?

a) Per Fax

(+), genügt der Schriftform (≠ Zivilrecht)

b) Per Telefon (-)

Fortsetzung:

→ Delikt: § 185 - gemäß § 194 absolutes Antragsdelikt

→ Strafantrag wirksam gestellt?

- Antrag gestellt (+), aber S war noch nicht volljährig

→ Strafantrag dann nicht wirksam gestellt (vgl. § 77 Abs. 3)

→ Aber wenn innerhalb von drei Monaten gebilligt, dann wird doch von einer wirksamen Antragsstellung ausgegangen

Kurs StR

1. Woche

- Billigung ist formfrei möglich
- Sie muss jedoch nach außen verdeutlicht werden; der bloße Zeitablauf genügt nicht
- => Keine Billigung
- => Verfahrenshindernis (+)
- => Keine Anklageerhebung

Strafverfolgungsverjährung, §§ 78 ff StGB:

1. Verjährungsfrist bestimmen: § 78 StGB

- Ausn.: § 211 StGB
- Sonst abhängig von dem abstrakten Strafraumen

2. Beginn der Verjährungsfrist: § 78a StGB

- Grds. mit der Beendigung der Tat

3. Beachte: § 78b StGB (Ruhe der Verjährung)

4. Beachte: § 78c StGB (Unterbrechung der Verjährung)

- Bei Unterbrechung beginnt stets gemäß § 78c Abs. 3 S. 1 StGB die Verjährung von neuem
- Beachte jedoch die Obergrenze nach § 78c Abs. 3 S. 2 StGB

Strafklageverbrauch, Art. 103 Abs. 3 GG:

1. Bezieht sich immer nur auf die gleiche prozessuale Tat
2. Gilt stets bei einem rechtskräftigen (Sach-) Urteil
3. Problematisch kann es bei anderen Verfahrensbeendigungen werden

Dazu Übungsfall 2:

- Anklage nur möglich, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO)
 - Hier fraglich, weil u.U. ein Strafklageverbrauch als Verfahrenshindernis gegeben ist
 - Es ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt und somit eine prozessuale Tat
 - Problematisch ist, ob eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zu einem Strafklageverbrauch führt
 - (+), als beschränkter Strafklageverbrauch nach § 153a Abs. 1 S. 5 StPO analog
 - Arg. - Hier entscheidet auch bereits das Gericht
 - Sonst kann § 153 Abs. 2 S. 4 StPO umgangen werden
- => Keine Anklage möglich, da ein Verfahrenshindernis besteht

Rechtsstaatswidrige Tatprovokation:

A. Welche Rechtsfolge eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation nach sich zieht war und ist umstritten:

E.A.: Sie führt zu einem umfassenden Beweisverwertungsverbot

A.A.: Sie führt zu einem schuldunabhängigen Straf-
milderungsgrund

H.M.: Sie führt zu einem Verfahrenshindernis
(Vgl. BGH NStZ 2016, 52)

Überblick zur Beweiswürdigung:

Fast in jeder StA-Klausur ist die Beweiswürdigung zumindest ein Prüfungsschwerpunkt

Bei der Beweiswürdigung ist wie folgt vorzugehen:

1. Beweismittel („SAUZE“ oder „SABUZ“)
2. Verwertbarkeit!!!
3. Gewichtung/Wertung (Beweiswürdigung i.e.S.)

Überblick zum prozessualen Gutachten:

1. (Teil-) Einstellung

2. Anklage

- Ört. / sachl. Zuständigkeit
- Verbindung / Trennung

3. Nebenfragen

- U-Haft
- Notwendige Verteidigung
- Einziehung
- Vorläufige Maßnahmen (§§ 98 Abs. 2, 111a ff, 132a StPO)
- Mitteilungspflichten (teilweise auch schon vorher zu erwähnen)

Eingangszuständigkeit gemäß GVG

a) Beweglich:

Große StrafK: § 74 I

Über 4 Jahre oder
besondere Bedeutung

SchöffenG: §§ 24, 28

2 - 4 Jahre ohne be-
sondere Bedeutung

Strafrichter: §§ 24, 25

Vergehen bis 2 Jahre
oder Privatklage

b) Feststehend:

u.a.: Schwurgericht § 74 II (Katalogtaten, meist mit Todesfolge)

Übungsfall 3

Grundfall:

- Zu der örtlichen Zuständigkeit (§§ 7 StPO) enthält der Sachverhalt keine Angaben
 - Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 1 StPO nach dem GVG
 - Das LG ist zuständig bei einer konkreten Straferwartung von über 4 Jahren Freiheitsstrafe
 - Hier 3 Jahre Mindeststrafe (vgl. § 250 Abs. 1 StGB)
 - Relativ hoher Schaden und tateinheitliche gefährliche KPV
- => LG ist zuständig, da konkrete Straferwartung von über 4 Jahren

1. Fortsetzung:

- Hinreichender Tatverdacht wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge, § 239 Abs. 1, 4 StGB
- Dann zwingende Sonderzuweisung zum LG nach § 74 Abs. 2 Nr. 9 GVG
- => LG ist als Schwurgericht zuständig.

2. Fortsetzung:

- Hinreichender Tatverdacht wegen § 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB
- Straferwartung in Höhe nur der Mindeststrafe von einem Jahr
- Aber Schöffengericht zuständig, da Verbrechen, §§ 24, 25, 28 GVG
- => AG ist als Schöffengericht zuständig.

Grundlagen zur Untersuchungshaft (§§ 112 ff)

(≠ § 230 Abs. 2; ≠ 457 Abs. 1)

Voraussetzungen:

A. Dringender Tatverdacht

B. Haftgrund

- Flucht oder Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- Schwere der Tat
- Wiederholungsgefahr (subsidiär)

C. Verhältnismäßigkeit

Rechtsbehelfe bei Untersuchungshaft:

- A. Haftbeschwerde (subsidiär), §§ 304 ff
 - Einmalig gegen den Haftbefehl
 - Bei Fehlen der Haftvoraussetzungen

- B. Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff
 - Wiederholbar gegen den Haftvollzug
 - Bei Fortfall (oder Fehlen der Haftvoraussetzungen)

- (C. Weitere Beschwerde nach § 310)

Übungsfall 4

Frage 1:

Ein Haftbefehl wird erlassen, wenn die Voraussetzungen für die U-Haft vorliegen

1. Dringender Tatverdacht

a) §§ 211, 30 Abs. 1 (+) (MM: Heimtücke)

2. Haftgrund

a) Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2

aa) wegen der „Schwere“

(-), zwar hohe Strafe, aber beeinträchtigende Erkrankung und hohes Alter

- bb) Wegen der Suizidgefahr
(-), es besteht keine Pflicht am Leben zu bleiben
- b) Verdunklungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3
(-), Fraglich, ob überhaupt Verdunklung so noch möglich;
jedenfalls ist Aufforderung an einen Zeugen von
seinem ZVR Gebrauch zu machen zulässig
- c) Schwerekriminalität, § 112 Abs. 3
 - aa) Katalogtat (+), § 211
 - bb) Aber verfassungskonforme Auslegung
Danach sind wenigstens Anhaltspunkte für die
Möglichkeit eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2
erforderlich
→ Hier (-)

=> Mangels Haftgrund wird kein Haftbefehl gegen A erlassen

Frage 2:

1. Dringender Tatverdacht (+), s.o.

2. Haftgrund

Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2

(+), geistiger Entzug reicht aus

3. Verhältnismäßigkeit

(+), da trotz des hohen Alters und Gesundheitszustandes nicht unverhältnismäßig

=> Ein Haftbefehl wird gegen A erlassen

Abwandlung:

1. Dringender Tatverdacht

(+), 211, 22, 23 Abs. 1 (MM: Habgier, Heimtücke)

2. Haftgrund

Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2?

- Hohe Straferwartung
- Gute Auslandskontakte und Fremdsprachenkenntnisse
- Aber noch so jung?...

→ **jedenfalls (-), wegen 72 Abs. 2 JGG**

=> Ein Haftbefehl wird gegen E nicht erlassen

Ende

